



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Familienbeirats der Stadt Eibelstadt

Die Stadt Eibelstadt erlässt folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperiode
- § 3 Aktives Wahlrecht
- § 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung
- § 12 Mandatsverlust
- § 13 Aufbewahrung der Wahlniederschriften
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Familienbeirats der Stadt Eibelstadt. Das Gebiet der Stadt Eibelstadt bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Amtsperiode

Der Familienbeirat wird für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 3 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Bürgerinnen und Bürger welche Kinder im Alter bis zu 16 Jahren haben und am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Eibelstadt haben.

§ 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Bürger, welche Kinder im Alter bis zu 16 Jahren haben und am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Eibelstadt haben.

(2) Die gewählten Personen, die am Wahltag die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt haben, dürfen die gesamte Amtsperiode absolvieren, auch wenn ihre Kinder während der laufenden Amtsperiode das max. Alter von 16 Jahren überschreiten.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlleiter und sein Stellvertreter
- und der zwei Beisitzer im Wahlvorstand.

(2) Als Wahlleiter fungiert der 1. Bürgermeister der Stadt Eibelstadt oder sein Vertreter im Amt.

(3) In der Versammlung beruft der Wahlleiter noch zwei Wahlberechtigte in den Wahlvorstand.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahlleiter informiert spätestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie über die Homepage der Stadt Eibelstadt über den Zeitpunkt und Ablauf der Wahl des Familienbeirats.

(2) Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Alle wählbaren Personen können für eine Kandidatur für den Familienbeirat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dem Wahlleiter durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(3) Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder des Familienbeirats erfolgt in der durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung.

(2) Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung mit Handzeichen, ähnlich wie bei der Wahl von Vereinsvorständen. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Wie unter § 8 Abs. 2 geregelt, erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen.

(2) Für den Fall, dass eine Wahl mittels Stimmzetteln stattfindet, hat jeder Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen. Die Stimmen können auf die Bewerber verteilt werden, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht möglich.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Rahmen der Wahlveranstaltung durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer.

(2) Das Wahlergebnis wird in einer Wahl Niederschrift festgehalten. Darin stellt der Wahlleiter folgendes fest:

- a) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
- b) die Zahl der Wähler
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Gewählt sind die drei Bewerber, die unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 3 der Satzung für den Familienbeirat die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter mündlich gebeten, die Annahme der Wahl zu erklären. Dies ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(5) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmzahl Ersatzmitglieder für den Familienbeirat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Familienbeirat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach.

(6) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt.

§ 11 Konstituierende Sitzung

- (1) Die erste Sitzung des Familienbeirats findet binnen von zwei Monaten, nach Beginn der Amtsperiode statt.
- (2) Zu dieser Sitzung beruft der bisherige Sprecher des Familienbeirats ein, welcher die Geschäfte bis dahin weiterführt.
- (3) Gibt es noch keinen Sprecher, so lädt der 1. Bürgermeister zu dieser Sitzung ein.

§ 12 Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Familienbeirats verliert seinen Sitz durch Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Verlagerung des Hauptwohnsitzes).

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterschriften

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidenden Unterlagen sind bis zur erfolgten Neuwahl des Familienbeirats aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Wahlordnung wurde am 29.04.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.04.2021 angeheftet und am 14.05.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 17.05.2021

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister